

**Verfahrensregelungen für das ausnahmsweise Verlassen des  
Absonderungsortes von Personen in Schlüsselfunktionen in Kritischen  
Infrastrukturen (KRITIS) in Baden-Württemberg**

Vom 11. Februar 2022

### **Grundsätzliche Regelung**

Um kritische Dienstleistungen in der Corona-Pandemie aufrechterhalten und sicherstellen zu können, werden für den Fall nicht regelhaft kompensierbarer Personalausfälle durch ein erhöhtes Infektionsgeschehen nachfolgende Verfahrensregelungen für das ausnahmsweise Verlassen des Absonderungsortes von Personen in Schlüsselfunktionen in Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) festgelegt.

Im Rahmen dieser Verfahrensregelungen können Personen den Absonderungsort ausnahmsweise zum Zwecke der Arbeitsaufnahme verlassen, sofern

1. eine Tätigkeit in einem KRITIS-Bereich im Sinne dieses Verfahrens stattfindet und
2. die Tätigkeit in einer Schlüsselfunktion stattfindet, deren Ausfall nicht oder nicht kurzfristig kompensierbar ist und somit die Erbringung einer kritischen Dienstleistung gefährdet.

Die individuellen Vorbedingungen für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung, wie

1. die Zugehörigkeit zur Gruppe der positiv getesteten Personen, der haushaltsangehörigen Personen oder der engen Kontaktpersonen und
2. der benötigte Immunstatus, wie beispielsweise die benötigte Anzahl von Impfungen, bzw. der notwendige Zeitabstand,

sowie die zugehörigen Ordnungswidrigkeitstatbestände werden hierfür in der Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen (Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung) festgelegt, abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/>.

## **1 Anwendungsbereich**

Dieses Verfahren gilt bei Arbeitsleistungen von Personen, die in Schlüsselfunktionen nach Nr. 1.1 für die Erbringung von kritischen Dienstleistungen zwingend erforderlich sind, sofern anderweitige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der entsprechenden Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) ausgeschöpft sind.

Unternehmen, Einrichtungen beziehungsweise Organisationen, die KRITIS betreiben oder bereitstellen, sind KRITIS-Betreiber. Welche Einrichtungen, Anlagen oder Teile davon im Sinne dieses Verfahrens zu den KRITIS zählen, regelt die Anlage 1. Diese kann bei Bedarf situationsgerecht angepasst werden.

### **1.1 Schlüsselfunktionen**

Innerhalb der KRITIS müssen diejenigen Personengruppen identifiziert und festgelegt werden, die insbesondere aufgrund ihrer Funktion innerhalb der Einrichtung, des Unternehmens bzw. der Organisation eine besondere Bedeutung haben. Zu betrachten ist dabei insbesondere, ob die Personen in so relevanten Funktionen eingesetzt sind, dass ein Ausfall zu einer ernsthaften Beeinträchtigung der Betriebsabläufe führt, der in der Folge zu einem Ausfall der KRITIS führen würde.

Ein weiteres Kriterium ist, ob der Ausfall der Personen durch den Einsatz anderer Beschäftigter oder durch andere Betreiber kompensiert werden kann. Als Grundsatz gilt: Der Personenkreis ist auf diejenigen Personen zu beschränken, die für die Erbringung der kritischen Dienstleistung unabdingbar notwendig sind. In der Regel ist bei dieser Beurteilung nicht die hierarchische Stellung der Person, sondern ihre Funktion für den KRITIS-Betreiber von Relevanz.

Als Hilfestellung zur Identifikation dienen die folgenden Leitfragen:

- Welche Schlüsselfunktionen sind für die Aufrechterhaltung der kritischen Dienstleistung in der Einrichtung / im Unternehmen / in der Organisation zwingend erforderlich?  
Welche Personen können diese Schlüsselfunktionen ausfüllen?

- Welche Schlüsselfunktionen sind für die Gewährleistung der Betriebsfähigkeit der Einrichtung / des Unternehmens / der Organisation zwingend erforderlich?

Welche Personen können diese Schlüsselfunktionen ausfüllen?

Als Schlüsselfunktionen kommen insbesondere in Frage Beschäftigte

- in der Netz- und Kraftwerkssteuerung, u. a. in Leitzentralen,
- in anderen betriebs- bzw. sicherheitsrelevanten Leitzentralen,
- mit betriebs- bzw. sicherheitsrelevanten Kontroll-, Prüfungs- oder Überwachungsfunktionen außerhalb von Leitzentralen oder
- im Stör- und Havariedienst.

## 1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Verfahrensregelungen sind auf Arbeits- beziehungsweise Dienstleistungen begrenzt, die im Landesgebiet von Baden-Württemberg erbracht werden.

## 2 Beurteilungsverpflichtung

Die Anwendung der Verfahrensregelungen über das ausnahmsweise Verlassen des Absonderungsortes von Personen in Schlüsselfunktionen in Kritischen Infrastrukturen müssen durch die berechtigten KRITIS-Betreiber schriftlich beurteilt werden. Näheres regelt Nr. 5.

Die Beurteilungspflicht bezieht sich nicht auf Einzelpersonen, sondern auf einen zusammenhängenden Arbeits- und Dienstleistungsbereich. Dabei ist auch eine regional bezogene Betrachtung möglich.

KRITIS-Betreiber, die die Regelung über das ausnahmsweise Verlassen des Absonderungsortes anwenden, bescheinigen den jeweiligen Personen im Bedarfsfall die Notwendigkeit zur Befreiung und die Tätigkeit in einer Schlüsselfunktion gemäß Anlage 3.

### **3 Ausnahmen von der Beurteilungsverpflichtung für Krankenhäuser und weitere Einrichtungen**

Aufgrund der bereits seit längerem angespannten Personalsituation in Einrichtungen und Angebotsstätten gemäß der Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege (Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen – CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen), sowie den Laboren der Humandiagnostik sind bei diesen die eröffneten Ausnahmemöglichkeiten ohne Beurteilungsverpflichtung gemäß Nr. 2 anwendbar. Zudem sind Betreiber von KRITIS nach Anlage 1 Nr. 12 von dem Beurteilungserfordernis ausgenommen.

### **4 Berechtigung zur Nutzung der Regelung über das ausnahmsweise Verlassen des Absonderungsortes**

Juristische Personen des privaten Rechts sowie des öffentlichen Rechts sind berechtigt, das ausnahmsweise Verlassen des Absonderungsortes für Personen in Schlüsselfunktionen in ihre Unternehmen, Einrichtungen beziehungsweise Organisationen in Anspruch zu nehmen, sofern sie als KRITIS-Betreiber KRITIS gemäß Anlage 1 betreiben oder bereitstellen und die Voraussetzungen nach Nr. 5 vorliegen.

### **5 Verfahren und weitergehende Regelungen**

5.1 Die KRITIS-Betreiber haben mittels des vorgegebenen Formulars (Anlage 2) folgende Punkte darzulegen – sollen Regelungen für das ausnahmsweise Verlassen des Absonderungsortes für Personen in Schlüsselfunktionen mit unterschiedlichen Tätigkeiten umgesetzt werden, sind hierfür getrennte Beurteilungen zu erstellen:

5.1.1 KRITIS-Sektor und kritische Dienstleistung (siehe Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 1), denen die jeweilige Tätigkeit zuzuordnen ist.

5.1.2 Sofern die KRITIS-Betreiber nicht in Baden-Württemberg ansässig sind, ist darzulegen, wo in Baden-Württemberg Aufgaben wahrgenommen werden, die der Kritischen Infrastruktur zugeordnet sind.

- 5.1.3 Sachverhalt, der das ausnahmsweise Verlassen des Absonderungsortes zum Zwecke der Arbeitsaufnahme notwendig macht.
- Zudem muss schriftlich erklärt werden, welche Maßnahmen der KRITIS-Betreiber bis zum Zeitpunkt der Beurteilung unternommen hat, um die jeweilige kritische Dienstleistung aufrecht zu erhalten.
- 5.1.4 Die konkret auszuübenden Tätigkeiten.
- 5.2 Die KRITIS-Betreiber haben den Personen in Schlüsselfunktion bei Anwendung der Regelung über das ausnahmsweise Verlassen des Absonderungsortes vor Arbeitsantritt eine entsprechende Bescheinigung gemäß Anlage 3 auszuhändigen.
- 5.3 Die Möglichkeit zum ausnahmsweise Verlassen des Absonderungsortes gilt nur im direkten Zusammenhang mit der Ausübung der Schlüsselfunktion. Eine Inanspruchnahme für sonstige, der Privatsphäre zuzuordnende Zwecke ist nicht zulässig.
- 5.4 Die KRITIS-Betreiber sind verpflichtet, eine Auflistung zu führen, aus der ersichtlich ist, welche Personen von wann bis wann von der Regelung über das ausnahmsweise Verlassen des Absonderungsortes Gebrauch machen können.
- Diese Auflistung und die Beurteilung sind auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.
- Die Auflistung und die Beurteilung sind bis zum Ablauf des dritten Monats nach Ende der letzten Befreiung von Personen in Schlüsselfunktion von einer Absonderungsmaßnahme aufzubewahren und dann zu vernichten.
- 5.5 Ergänzend zu Nr. 5.1 ist der KRITIS-Betreiber verpflichtet, die infektionsschützenden Vorgaben der jeweils gültigen Corona-Verordnung und branchenspezifische Corona-Schutzverordnungen umzusetzen.
- Des Weiteren sind die Pandemiepläne der KRITIS-Betreiber bei Einsatz von Absonderungsbefreiten anzupassen und entsprechende Hygienemaßnahmen vorzusehen.
- 5.6 Sofern eine Befreiung positiv getesteter Personen vorgesehen ist, müssen die KRITIS-Betreiber darüber hinaus sicherstellen, dass die betroffenen Beschäftigten nur solche Aufgaben wahrnehmen, bzw. mittels geeigneter

Schutzmaßnahmen ausgestattet sind, sodass bei ungehindertem Geschehensablauf von der Gefahr einer Weiterverbreitung der Erkrankung nicht auszugehen ist.

## **6 Zuständige Stelle**

Zuständige Stelle für Rückfragen im Rahmen dieses Verfahrens ist das für den KRITIS-Bereich jeweils zuständige Ministerium. Dieses kann die Aufgabe an nachgeordnete, zuständige Dienststellen delegieren.

## **7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten.**

Diese Verfahrensregelungen treten am 14. Februar 2022 in Kraft. Sie treten an dem Tag außer Kraft, an dem die Regelungen für Absonderungspflichten der KRITIS-Schlüsselpersonen nach § 5a der CoronaVO Absonderung außer Kraft treten.